Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6336**

14. Wahlperiode 20. 06. 2001

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/6100 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit

A. Problem

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit soll auch in diesem Bereich Bedingungen zwischen den Vertragspartnern herstellen, die möglichst weitgehend dem innergemeinschaftlichen Recht entsprechen.

B. Lösung

Zustimmung zum Gesetzentwurf. Das Freizügigkeitsabkommen enthält folgende wesentliche Elemente:

– Mit dem Inkrafttreten des Abkommens entfallen für Bürger der Europäischen Union, die in der Schweiz ihren Aufenthalt nehmen, bisherige Beschränkungen in der Familienzusammenführung, des Niederlassungsrechts, der Berufsausübung und insbesondere die bisherige Verpflichtung, nach kurzfristiger Beschäftigung die Schweiz wieder zu verlassen.

– Wegen der besonderen Situation der Schweiz (Überfremdungsängste) sind der Schweiz bestimmte Übergangsregelungen beim Zugang zum schweizerischen Arbeitsmarkt zugestanden worden. Nach Ablauf von zwei Jahren wird der Vorrang schweizerischer Staatsbürger beim Zugang der Arbeitnehmer zu Arbeitsplätzen in der Schweiz aufgehoben; für die bereits in der Schweiz tätigen EU-Arbeitnehmer gilt dies vom Inkrafttreten des Abkommens an. Während der ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens kann die Schweiz noch den Zugang von EU-Arbeitnehmern und Selbständigen kontingentieren, wobei der Europäischen Union Zugangsquoten garantiert sind, die auch für die Übergangszeit weit über den gegenwärtigen Zahlen liegen. Nur für den unwahrscheinlichen Fall eines übermäßigen Zugangs darf die Schweiz höchstens zweimal für zwei Jahre erneut den Zuzug zur Schweiz begrenzen. Diese Zugangsbeschränkungen gelten nicht für Grenzgänger. Alle

Kontingentierungen werden am Ende einer insgesamt zwölfjährigen Übergangszeit aufgehoben.

- Grundsätzlich werden Arbeitnehmer, Selbständige, Studenten, Rentner und andere nichterwerbstätige Personen sowie ihre nachzugsberechtigten Familienangehörigen die gleichen Rechte in der Schweiz wie beim Zugang zu den Mitgliedstaaten der Europäischen Union genießen.
- Grenzüberschreitende Dienstleistungen können an bis zu 90 Arbeitstagen pro Jahr erbracht werden.
- Der Erwerb von Immobilien wird im Zusammenhang mit der Freizügigkeit liberalisiert.
- Diplome, Zeugnisse und Befähigungsnachweise werden entsprechend den EG-Regelungen gegenseitig anerkannt.
- Leistungen der sozialen Sicherheit werden entsprechend den EG-Regelungen über die Koordinierung der sozialen Sicherheit behandelt.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

a) Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Kein zusätzlicher Vollzugsaufwand.

b) Sonstige Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 14/6100 – in unveränderter Fassung anzunehmen.

Berlin, den 20. Juni 2001

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung

Doris Barnett
Vorsitzende und Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Doris Barnett

I.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 14/6100 wurde in der 173. Sitzung des Deutschen Bundestages am 31. Mai 2001 im vereinfachten Verfahren dem Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und dem Innenausschuss, dem Rechtsausschuss, dem Gesundheitsausschuss sowie dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

Der **Innenausschuss** hat in seiner 62. Sitzung am 20. Juni 2001 gegen die Stimmen der Fraktion der PDS die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 68. Sitzung am 20. Juni 2001 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und Stimmenthaltung der Fraktion der F.D.P. beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der **Gesundheitsausschuss** hat am 20. Juni 2001 einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Rechtsausschuss** hat keine Stellungnahme abgegeben.

Der federführende **Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** hat den Gesetzentwurf in seiner 94. Sitzung am 20. Juni 2001 beraten und einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der **Bundesrat** hatte in seiner 763. Sitzung am 11. Mai 2001 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

II.

Am 21. Juni 1999 haben die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten einerseits und die Schweizerische Eidgenossenschaft andererseits in Luxemburg das Abkommen über die Freizügigkeit unterzeichnet.

Da das Abkommen neben Materien mit Gemeinschaftskompetenz auch Materien regelt, für die die Mitgliedstaaten zuständig sind (sog. Gemischte Abkommen), bedarf es der Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten.

Die Bundesregierung hatte sich von Anfang an dafür eingesetzt, dass das Abkommen zur Personenfreizügigkeit möglichst weitgehend dem innergemeinschaftlichen Recht entsprechen solle. Dies ist im Ergebnis erreicht worden.

III.

Die Fraktionen waren übereinstimmend der Auffassung, dass dem Gesetzentwurf zuzustimmen sei.

Berlin, den 20. Juni 2001

Doris Barnett
Berichterstatterin

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333